

Vereinsatzung „Tourismus im Weinsberger Tal“

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismus im Weinsberger Tal“ und hat seinen Sitz in Obersulm. Er ist in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR 103640 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Struktur im Weinsberger Tal und zwar in den Städten bzw. Gemeinden Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Obersulm, Weinsberg und Wüstenrot durch Unterstützung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Handels, der kulturellen Einrichtungen, des Freizeitwertes und des Tourismus. Unterstützt und gefördert werden sollen alle Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, insbesondere die Entwicklung gemeinsamer Marketingstrategien, die Schaffung von zentralen Anlaufstellen für Touristen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Betriebe und Institutionen untereinander.

§ 3 – Vereinsmitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - a) Städten, Gemeinden und kommunale Verbände
 - b) Natürliche Personen, Gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Angelegenheiten des Tourismus, der Gastronomie, Hotellerie und/oder des Weinbaus vertreten und fördern oder Tourismus, Gastronomie, Hotellerie und/oder Weinbau betreiben.
 - c) Natürliche Personen und Betriebe können dem Verein als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erfolgt bis auf Weiteres bis eine ordentliche Kündigung oder ein Ausschluss erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Jahresfrist zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereines gröblich zuwiderhandeln, oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein beharrlich stören oder verweigern, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tourismus, der Gastronomie, der Hotellerie und/oder Weinbaus besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und Vertreter in die Organe des Vereines wählen lassen.
2. Die Mitglieder können den Verein in allen Angelegenheiten, die zu dessen Aufgabengebiet gehören, in Anspruch nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 5 – Deckung des Finanzbedarfs, Mitgliedsbeiträge

1. Der Finanzbedarf des Vereines ergibt sich aus dem vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließenden Haushaltsplan. Er wird gedeckt durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt und von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

§ 6 – Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach §3.1a haben jeweils zwanzig Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dem nicht ausdrücklich durch das Mitglied widersprochen wird.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der RechnungsprüferInnen
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen sind (außer Anträge auf Satzungsänderung)
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer:innen. Bei den Beisitzerinnen und Beisitzern ist darauf zu achten, dass Weinbaubetriebe, Gastgewerbe und Gastronomie ausgewogen vertreten sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien über die Vereinsarbeit
 - b) Beratung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung und Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Tourismus, der Gastronomie, der Hotellerie, sowie des Weinbaus
 - f) Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er soll zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen teil, allerdings ohne Stimmrecht.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
7. Die/der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Weinsberger Tales (siehe § 2) zu wählen
8. Bei Ausscheiden aus dem Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Betriebes, oder bei einem Rücktritt aus einem anderen Grund, kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson benennen. Die ordentliche Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 – Erste/r Vorsitzende/r

Der/dem ersten Vorsitzenden obliegen:

- a) Die Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlung und Vorstand
- c) Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
- d) Die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte

§ 10 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Diese im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung. Ist eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer nicht mehr im Amt, kann die Kassenprüfung auch durch die andere gewählte Person selbstständig erfolgen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.

§ 11 – Abstimmungen und Wahlen

1. Die Vereinsorgane beschließen mit einfacher Mehrheit. Sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
3. Mehrfachstimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Gewählt wird offen, wenn nicht mindestens 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.
5. Satzungsänderungen können nur durch eine, mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
Auszüge dieser Niederschriften werden sämtlichen Vorstandsmitgliedern, sowie den Rechnungsprüfern zugestellt.
7. Erfolgt die Nachwahl einer Person in ein Vereinsamt (z.B. Vorstand, Beisitz oder Kassenprüfung) bleibt die nachgewählte Person bis zu den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Amt.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 – Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 – Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt im prozentualen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Auflösung jeweils geltenden Beitragsleistungen an Mitglieder nach §3.1a.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2021 in Kraft.